



# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM  
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 26.06.2019  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0621 [REDACTED]  
LVN 7-742-2413  
Aktenzeichen PP MA 0221 4 –  
Kriminalitätsbelastete Orte -  
[REDACTED]  
Geschäfts-/Aktenzeichen  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg hier: Kriminalitätsbelastete Orte im Mannheim

Ihr Schreiben vom: 02.06.2019

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 02.06.2019 begehren Sie Zugang zu Informationen über „alle kriminalitätsbelasteten Orte (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 PolIG) in Mannheim, jeweils samt Art und Anzahl der Straftaten, für die letzten 5 Jahre“.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

Unter dem Begriff „gefährlicher Ort“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolIG BW) sind Straßen, Plätze oder Räumlichkeiten zu verstehen, an denen sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen.

Die Annahme eines Kriminalitätsschwerpunktes setzt einen besonderen örtlichen Gefahrenschwerpunkt voraus. Dazu muss sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes von der des Gemeindegebiets deutlich abheben. Bei Prüfung und Einstufung einer Örtlichkeit als „gefährlicher Ort“ werden die Straftaten der Straßenkriminalität – insbesondere Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – sowie der Betäubungsmittelkriminalität herangezogen und ausgewertet.

Die Einstufung als „gefährlicher Ort“ unterliegt einer fortgesetzten Prüfung. Bei abnehmender Kriminalitätsbelastung entfallen die rechtlichen Voraussetzungen und die Einstufung als „gefährlicher Ort“ wird folglich aufgehoben oder ggf. zeitlich beschränkt.

### **„Gefährliche Orte“**

Seit dem 29.05.2016 ist die Neckarwiese (nördliches Neckarufer) im Stadtgebiet Mannheim aufgrund erhöhter Straftatenbelastung als „gefährlicher Ort“ eingestuft.

Die Einstufung der innerstädtischen Quadrate S1-3 und T 1-3 (ohne Kurpfalzstraße) als „gefährlicher Ort“ erstreckte sich auf den Zeitraum 29.05.2016 bis 28.02.2019.

Darüber hinaus erfolgte die Einstufung der Quadrate H2, H 3 und I2, I3 für die Zeit vom 21.12.2018 bis zum 13.05.2019.

Statistisch belegbare Angaben zu der jeweiligen Anzahl aller Straftaten können ohne eine zeitaufwendige Auswertung nicht gemacht werden. Die Fallzahlen der für die Einstufung als „gefährlicher Ort“ relevanten Straftaten können Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen.

Eine differenziertere Betrachtung ist auf Grund datenschutzrechtlicher Löschfristen nicht mehr möglich.

### Neckarwiese

	2017	2018
Betäubungsmittelkriminalität (BtM-Krim.)	221	252
Straßenkriminalität (Str.-Krim)	84 <sup>1</sup>	79 <sup>2</sup>

### Quadrate S1-3 und T1-3 (ohne Kurpfalzstraße)

	2016 (Jan.-Apr.)	2017	2018
BtM-Krim.	31	218	79
Str.-Krim		113	61

### Quadrate H2, H3, I2, I3

	2018 (Jan.-Sept.)	2018 (Jan.-17.12.)	2019 (Jan.-18.05.)
BtM-Krim.	14		18
Str.-Krim		29	

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.

gez. [REDACTED]

Leiter Führungs- und Einsatzstab

<sup>1</sup> u.a. 7 Raubdelikte und 3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

<sup>2</sup> u.a. 5 Raubdelikte und 3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung